



Sachverhalt

– Kopftuch –

Fall 1

Das eingebürgerte Ehepaar M und V und dessen 15-jährige Tochter T gehören einer orthodoxen islamischen Glaubensgemeinschaft an. Diese versteht bestimmte Bekleidungs Vorschriften des Korans dahingehend, dass es Frauen verboten sei, sich vor fremden Personen beiderlei Geschlechts unverhüllt zu zeigen. Angesichts dieser Interpretation des Korans empfinden T und ihre Eltern das Tragen von Schwimmbekleidung als unvereinbar mit ihrer Glaubensüberzeugung. Sie beantragen beim Schulleiter die dauernde Befreiung der T vom Schwimmunterricht. Nach der LSchulO kann der:die Schulleiter:in Schüler:innen in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreien. Im Sport kann dies insb. aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses erfolgen. Das LSchulG besagt, dass sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts erstreckt. Der Schulleiter weist den Antrag jedoch zurück. Zur Begründung führt er aus, dass auch der Schwimmunterricht von der Schulpflicht umfasst und Ausdruck des staatlichen Bildungsauftrags sei. Weiterhin sei die Teilnahme der T durch das Tragen eines sog. Burkinis möglich. T und ihre Eltern wollen sich mit der ablehnenden Entscheidung nicht abfinden. Die Eltern erheben daher im Namen der T Klage gegen den Bescheid des Schulleiters. Sie unterliegen im gerichtlichen Verfahren letztinstanzlich.

Hätte eine Verfassungsbeschwerde der T Aussicht auf Erfolg?

Fall 2

Die mittlerweile 17-jährige T besucht die Berufsoberschule in R und ist dazu übergegangen, sich mit einem Niqab voll zu verschleiern. Aufgrund des § 57 SchulG des Landes L, das Bedeckungen wie den Niqab während des Unterrichts untersagt, wurde der T aufgegeben, ihren Niqab abzulegen.

Stellt dies eine Verletzung des Art. 4 I, II GG dar?



Fall 3

Die M ist Gymnasiallehrerin und deutsche Staatsbürgerin. Sie wird bei der Einstellung als Beamtin im Schuldienst nicht berücksichtigt. Als Grund dieser Ablehnung wird das Tragen des Schleiers angeführt. Dies ergebe sich aus § 65 SchulG des Landes L, der äußere Bekundungen untersagt, die die Neutralität des Staates gefährden können.

Ist dies verfassungsrechtlich zu beanstanden?

Bearbeitungsvermerk: Art. 33 III 1 und Art. 3 III 1 GG sind nicht zu prüfen.



Kurzlösung

– Kopftuch –

Fall 1: Verfassungsbeschwerde der T

Die Verfassungsbeschwerde der T hat Aussicht auf Erfolg, wenn und soweit sie zulässig und begründet ist (Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG).

A. Zulässigkeit (+)

I. Beschwerdefähigkeit (+)

- „Jedermann“ (§ 90 I BVerfGG), d. h. jede:r Grundrechtsträger:in
- **Hier:** T als natürliche Person Trägerin von Grundrechten

II. Beschwerdegegenstand (+)

- Gem. Art. 93 I Nr. 4a GG jeder Akt der öffentlichen Gewalt, d. h. sämtliche Maßnahmen der Legislative, der Exekutive und der Judikative i. S. d. Art. 1 III GG
- **Hier:** Bescheid des Schulleiters und Urteil der Rechtsprechung (Akte der Exekutive und Judikative)

III. Beschwerdebefugnis (+)

- Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung?
- BVerfG keine Superrevisionsinstanz, nur Prüfung ob Verletzung spezifischen Verfassungsrechts
- **Hier:** Möglichkeit der fehlerhaften Anwendung von Art. 4 I, II GG
- Grundrechtsverletzung zweifelhaft keine Annahme eines „besonderes Gewaltverhältnis“ annimmt, in dem Grundrechtseinschränkungen per se zulässig seien, i. R. d. Schule (Auffassung nicht mehr vertreten)
- Keine mindere Grundrechtsgeltung im Sonderstatusverhältnis (Art. 1 III GG)
- Bestehen der Möglichkeit, dass Gericht Tragweite des Art. 4 I, II GG verkannt hat
→ Beschwerdebefugnis (+)

IV. Gebot der Rechtswegerschöpfung (+)

- Laut SV erfüllt: letztinstanzliches Urteil

V. Form und Frist (+)

- Gem. §§ 23 I, 92 BVerfGG schriftlich und begründet
- Gem. § 93 I BVerfGG binnen eines Monats nach Zustellung des letztinstanzlichen Urteils



VI. Prozessfähigkeit (+)

- Fähigkeit selbstständig Prozesshandlungen vornehmen zu können
- Keine Regelung im BVerfGG, Bestimmung nach Sinn und Zweck des jeweiligen Verfahrens
- Bei Grundrechtsmündigkeit bei entsprechender Einsichtsfähigkeit auch Fähigkeit zur prozessualen Geltendmachung des Grundrechts
- Konkretisierung der Grundrechtsmündigkeit bei religiösen Angelegenheiten durch § 5 RelKErzG: ab Vollendung des 14. Lebensjahres
- **Hier:** T ist 15 Jahre alt, keine Indizien für mangelnde Einsichtsfähigkeit

Anmerkung: Prozessvertretung durch Eltern dennoch zulässig

VII. Zwischenergebnis

- Verfassungsbeschwerde zulässig

B. Begründetheit (-)

- wenn und soweit T tatsächlich in ihrem Grundrecht auf Glaubensfreiheit verletzt ist

I. Schutzbereich (+)

- Personell: Art. 4 I, II GG als „Jedermann-Grundrecht“; d. h. Eröffnung für T als natürliche Person
- Sachlich: Art. 4 I, II GG als einheitliches Grundrecht (Freiheit des Glaubens und der ungestörten Religionsausübung)
- Islam Religion i. S. d. Art. 4 I, II GG
- Glaubensfreiheit bzgl. forum internum und forum externum
 - Forum externum: auch Recht der Ausrichtung des ganzen Verhaltens nach dem eigenen Glauben
 - Grundrechtlicher Schutz von Bekleidungs Vorschriften, wenn diese Ausdruck religiös fundierter Überzeugungen
- **Hier:** Schluss aus dem Verhalten der T: Handeln aus wirklicher religiöser Überzeugung
 - Sachlicher Schutzbereich (+)

II. Eingriff (+)

- Moderner Eingriffsbegriff: jedes staatliche Handeln, dass dem Einzelnen die Grundrechtsausübung ganz oder teilweise unmöglich macht
- **Hier:** Weigerung des Schulleiters, T vom Sportunterricht zu befreien



III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (+)

- Grenze vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte in den verfassungsimmanenten Schranken (Grundrechte Dritter, Güter von Verfassungsrang)

Anmerkung: Zur Frage der Schrankenübertragung vgl. Langlösung.

1. Schranke (+)

- Beschränkung des Art. 4 I, II GG nur durch verfassungsimmanente Schranken
- Darüber hinaus: Notwendigkeit einer hinreichend bestimmten, verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage zur Ausformung einer verfassungsimmanenten Schranke
- **Hier:** SchulG und SchulO

2. Verfassungsmäßigkeit des beschränkenden Gesetzes (+)

- Keine Bedenken bzgl. der formellen Verfassungsmäßigkeit von SchulG und SchulO
- Schulpflicht auch materiell verfassungsmäßig

3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall (+)

- Möglichkeit der Verkennung von Bedeutung und Tragweite des Art. 4 I, II GG durch Fachgericht, wenn ein Eingriff nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt
- Eingriff verhältnismäßig?

a) Legitimes Ziel (+)

- Aus Art. 7 I GG: staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag
- Ausgestaltung und Konkretisierung dieses Auftrags durch Schulpflicht
→ Art. 7 I GG als kollidierendes Verfassungsrecht legitimes Ziel

b) Geeignetheit (+)

- Förderung dessen durch Verpflichtung zur Teilnahme am Schwimmunterricht zwecks Umsetzung der Schulpflicht

c) Erforderlichkeit (+)

- Beschränkung auf Anwesenheit beim Schwimmunterricht nicht gleich geeignet
- Irrelevanz des sog. Burkini für die Erforderlichkeitsprüfung: hier das „Ob“, nicht das „Wie“ der Teilnahme entscheidend
→ Kein milderes Mittel ersichtlich



d) Angemessenheit (+)

- Praktische Konkordanz zwischen Art. 4 I, II GG (Glaubensfreiheit) und Art. 7 I GG (staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag)
 - Güterabwägung; Gewicht des Verfassungsrechts und konkrete Betroffenheit maßgeblich
- Gleichrangigkeit beider Grundrechte: Glaubensfreiheit ist Ausdruck der Menschenwürde; Schwimmunterricht dient der Gesundheit und dem Erwerb sozialer Erfahrungen
- Integrationsauftrag des Bildungsauftrags:
 - Berücksichtigung aller Glaubensaspekte nicht sinnvoll
 - Verhinderung der Selbstausgrenzung von Minderheiten
 - Komplette Unterrichtsbefreiung nicht gerechtfertigt
- Kompromiss: Teilnahme am Schwimmunterricht mit Burkini → Art. 4 I, II GG entsprochen, zugleich Ziele des Schwimmunterrichts aufrechterhalten
 - Beachte aber: Teilnahme ohne Burkini mit Art. 4 I, II GG nicht vereinbar
- Angemessenheit der Ablehnung des Antrags durch den Schulleiter

e) Zwischenergebnis

- Verhältnismäßigkeit der Ablehnung des Antrags durch den Schulleiter → Konkrete Anwendung des Gesetzes verfassungsmäßig

4. Zwischenergebnis

- Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt

IV. Zwischenergebnis

- Verfassungsbeschwerde unbegründet

C. Ergebnis (-)

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet und hätte damit keine Aussicht auf Erfolg.



Fall 2: Niqab-Verbot

Fraglich ist, ob die T in ihrem Grundrecht auf Glaubensfreiheit aus Art. 4 I, II GG verletzt wurde.

A. Schutzbereich (+)

- Vgl. o. u. Fall 1 B. I.
- Verschleierung als Ausdruck religiös fundierter Überzeugungen
→ Forum externum der Religionsfreiheit

B. Eingriff (+)

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (-)

I. Schranke (+)

- Beschränkung des Art. 4 I, II GG nur durch verfassungsimmanente Schranken
- Notwendigkeit einer hinreichend bestimmten, verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage zur Ausformung einer verfassungsimmanenten Schranke
- **Hier:** § 57 SchulG = Gesetz ohne Ermessen
→ Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme ggü. T, wenn SchulG verfassungsgemäß

II. Verfassungsmäßigkeit des § 57 SchulG (-)

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit des § 57 SchulG (+)

- Art. 70 I GG: Zuständigkeit der Länder für das Schulwesen
- Mangels anderweitiger Angaben auch sonst formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit/Verhältnismäßigkeit (-)

a) Legitimes Ziel (+)

- nur Grundrechte Dritter oder andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang

aa) Negative Religionsfreiheit (-)

- Möglichkeit, nicht zu glauben, einen Glauben nicht zu bekennen/zu verschweigen, aus der Kirche auszutreten, glaubensgeleitete Handlungen zu unterlassen und dem Einfluss eines bestimmten Glaubens nicht unentziehbar ausgesetzt zu sein
- Kein Recht des Einzelnen, vor Konfrontationen verschont zu bleiben
- Aber Unterscheidung zwischen Konfrontation und einer vom Staat geschaffenen Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten einem Glauben/dessen Einfluss ausgesetzt ist
- **Hier:** keine derartige Lage, da individuelle Grundrechtsausübung einer Schülerin
→ negative Religionsfreiheit kein legitimes Ziel



bb) Erziehungsrecht der Eltern (-)

- Art. 6 II 1 GG: Garantie der Pflege und Erziehung des Kindes durch die Eltern als natürliches Recht
 - Umfassung auch des Rechts zur Kindererziehung in religiöser/weltanschaulicher Hinsicht (gemeinsam mit Art. 4 I, II GG)
- Vermittlung von Glaubensüberzeugungen als Aufgabe der Eltern
 - Recht der Eltern, Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die sie als falsch oder schädlich ansehen
 - Gem. § 5 RelKErzG Kind ab 14. Lebensjahr religionsmündig
 - Ausschluss der Anwendung wegen Art. 6 II 1 GG? → (-) da Lebenssachverhalte von Glauben durchzogen sein können → Unmöglichkeit strikter Trennung; zudem schon keine Betroffenheit des Art. 6 II 1 GG in religiösen Belangen, wenn keine Betroffenheit der negativen Religionsfreiheit des Kindes
- Art. 6 II 1 GG kein legitimes Ziel

cc) Neutralitätspflicht des Staates (-)

- Individuelle Grundrechtsausübung durch T, keine Grundrechtsbindung nach Art. 1 III GG

dd) Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates (+)

- Befugnis staatlicher Stellen zur Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich-didaktischer Ausgestaltung des Schulwesens; Entscheidung auch über die Unterrichtsmethode als offene Form der Kommunikation mit Möglichkeit, auf Schüler:innen individuell einzugehen
- **Hier:** Tragen eines Schleiers während des kommunikativen Unterrichts
- Art. 7 I GG betroffen

ee) Zwischenergebnis

- Schutz des Art. 7 I GG legitimes Ziel

b) Geeignetheit des § 57 I LSchulG (+)

c) Erforderlichkeit (+)

- Kopftuch genügt den religiösen Anforderungen der T nicht
 - Kein milderes Mittel ersichtlich
- Verlangen den Schleier abzunehmen erforderlich

d) Angemessenheit (-)

- Praktische Konkordanz zwischen Art. 4 I, II GG und Art. 7 I GG
- Gleichrangigkeit beider Grundrechte



- Beruhen offener Kommunikation im Unterricht auch auf nonverbalen Elementen; Störung offener Kommunikation durch fehlende Körpersprache, Mimik, Gestik
- Unterbindung nonverbaler Kommunikation bei verschleierter Schülerin; Unmöglichkeit offener Kommunikation und damit Einbeziehung der Schülerin
- Keine Ausweichmöglichkeit für die Schule → dem fachlichen Konzept zuwider
 - Verpflichtung der Schüler:innen zur Hinnahme der Beeinträchtigungen beim Tragen des Niqabs im Zuge der Unterrichtsgestaltung
- Berufsoberschule keine Pflichtschule → Möglichkeit alternativer Wege zur Erlangung der Hochschulreife
- Zu berücksichtigen: keine Üblichkeit gesichtsverhüllender Verschleierung unter muslimischen Frauen in Deutschland
- Überwiegen des Erziehungs- und Bildungsauftrag gem. Art. 7 I GG; keine Gewährleistung der intendierten Unterrichtsform mit Schleier

e) Zwischenergebnis

- § 57 SchulG und Verlangen ggü. T, den Schleier abzulegen, verhältnismäßig und damit materiell verfassungsmäßig

3. Zwischenergebnis

- § 57 SchulG und Verlangen ggü. T, den Schleier abzulegen, verfassungsmäßig

III. Zwischenergebnis

- Eingriff in Art. 4 I, II GG durch Art. 7 I GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt

D. Ergebnis

Es liegt keine Verletzung der Glaubens- und Religionsfreiheit der T vor.



Fall 3: Abgelehnte Einstellung der M als Beamtin im Dienst des Landes

Die abgelehnte Einstellung der M als Beamtin im Dienst des Landes L könnte verfassungswidrig sein. Dafür müsste ein verfassungsrechtlich ungerechtfertigter Eingriff in Art. 4 I, II GG erfolgt sein.

A. Schutzbereich (+)

- Vgl. o. u. Fall 1 B) I.
- Tragen eines Kopftuchs: Schutzbereich Art. 4 I, II GG (+) (forum externum)

B. Eingriff (+)

- Wahlmöglichkeit der M auf Tragen des Kopftuchs im Unterricht zu verzichten oder nicht in den Schuldienst aufgenommen zu werden
→ Eingriff in Religionsfreiheit

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (-)

I. Schranke (+)

- Beschränkung des Art. 4 I, II GG nur durch verfassungsimmanente Schranken
- Notwendigkeit einer hinreichend bestimmten, verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage zur Ausformung einer verfassungsimmanenten Schranke
- **Hier:** § 57 SchulG = Gesetz ohne Ermessen
→ Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme ggü. T, wenn SchulG verfassungsgemäß

II. Verfassungsmäßigkeit des § 65 SchulG (-)

- Notwendigkeit einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Schranke auch bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten (Rechtsstaat- und Demokratieprinzip)

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

- Kann unterstellt werden

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit (-)

- Legitimes Ziel: nur Grundrechte Dritter oder Rechtsgüter von Verfassungsrang

a) Legitimes Ziel (+)

aa) Negative Religionsfreiheit (-)

- Def. vgl. o. u. Fall 2 III. 2. b) (1)
- Kein Recht des Einzelnen, vor Konfrontationen verschont zu bleiben
- Aber Unterscheidung zwischen Konfrontation und einer vom Staat geschaffenen Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten einem Glauben/dessen Einfluss ausgesetzt ist



- Schüler:innen auf Grund der Schulpflicht in einer unausweichlichen Situation, wenn sie sich in Folge der allg. Schulpflicht einer vom Staat angestellten Lehrerin mit islamischen Kopftuch gegenüber sehen
- Unterscheidung ob unmittelbar staatlich veranlasstes religiöses Ausdrucksmittel oder Ausdruck einer individuellen Grundrechtsausübung von Pädagog:innen
 - Ausweichmöglichkeit der Schüler:innen im zweiten Fall irrelevant, da kein Bekenntnisakt des Staates
- **Hier:** individuelle Grundrechtsausübung der M
- Keine Betroffenheit der negativen Religionsfreiheit

bb) Erziehungsrecht der Eltern (-)

- Def. vgl. o. u. Fall 2 III. 2.
- Kein Anspruch aus Elterngrundrecht, die Schüler:innen von einem Einfluss der Lehrer:innen fernzuhalten, solange keine Beeinträchtigung der negativen Religionsfreiheit
- V. a. bei, wie hier, erkennbar individueller Grundrechtsausübung
 - Art. 6 II 1 GG kein kollidierendes Verfassungsrecht

cc) Neutralitätspflicht des Staates (-)

- Pflicht des Staates zur weltanschaulich-religiösen Neutralität; keine Identifikation des Staates mit bestimmter Religionsgemeinschaft

dd) Zwischenergebnis

- Wahrung der staatlichen Neutralität und Absicherung des staatlichen Erziehungsauftrags

Anmerkung: a. A. sehr gut vertretbar, mit welcher bereits mangels Identifikation des Staates mit dem Glauben der M ein legitimer Zweck abgelehnt wird

b) Geeignetheit (+)

c) Erforderlichkeit (+)

- Kein milderes Mittel ersichtlich

Anmerkung: a. A. vertretbar, etwa Pflicht zum Abnehmen des Schleiers erst bei Bestehen konkreter Gefährdung der staatlichen Neutralität

d) Angemessenheit (-)

- Abwägung zwischen Glaubensfreiheit der Grundrechtsträgerin und Neutralitätspflicht des Staates



- Weltanschaulich-religiöse Neutralität nicht als strikte Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung
- Keine gezielte Beeinflussung durch den Staat oder Identifikation mit einer bestimmten Weltanschauung durch ihm zurechenbare Maßnahmen
- Keine Verkörperung des Staates durch Beamte im Dienst mit ihrer Grundrechtsausübung
- Rechtfertigung des Verbots persönlicher Religionsausübung nur bei hinreichend konkreter Gefahr für den zur Erfüllung des Erziehungsauftrags notwendigen Schulfrieden oder die staatliche Neutralität
 - Kein Ausreichen abstrakter Gefahr
 - Kein Ausreichen einer Wertung, dass ein glaubensgeleitetes Verhalten vorbildhaft sei und so den Einrichtungsfrieden oder die staatliche Neutralität störe
- Unangemessene Verdrängung des Grundrechts der Lehrer:innen durch losgelöstes Verbot einer religiösen Beurkundung
 - Gesetz nicht verhältnismäßig i. e. S.

e) Zwischenergebnis

- § 65 LSchulG unverhältnismäßig und damit materiell verfassungswidrig

3. Zwischenergebnis

- § 65 LSchulG verfassungswidrig

III. Zwischenergebnis

- Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt

D. Ergebnis

Die Ablehnung der Einstellung der M auf der Grundlage des § 65 LSchulG ist verfassungswidrig.